

Die Diskussionsbeiträge von Kraft und Warncke in NJ 1953 S. 166/167 gehen m. E. von falschen Voraussetzungen aus. Beide Verfasser betonen dem Sinne nach, daß niemand dem Besteller zumuten kann, Waren abzunehmen, die, weil verspätet angeboten, für ihn ohne wirtschaftliches Interesse sind und ihn nur belasten würden. Mag das im Prinzip richtig sein, so erscheint doch falsch die beiden Aufsätzen eigene Unterstellung: die Ministerien muteten dem Besteller das wirklich Unzumutbare zu, sie ließen empfindliche Störungen des Plangefüges zu, durchkreuzten die Bestrebungen, die Wirtschaftsführung in den staatlichen und genossenschaftlichen Handelsbetrieben zu verbessern, und berücksichtigten nicht die Richtsatzpläne der Besteller. Selbst wenn die Erfahrungen der Verfasser ihr Mißtrauen gegen die Mitarbeiter in den Ministerien rechtfertigen sollten, wäre die richtige Schlußfolgerung nicht die Forderung auf die Ausschaltung der Ministerien, sondern vielmehr auf Qualifizierung der Mitarbeiter. Gerade dadurch, daß die nicht einfachen Fragen, die mit einer Vertragsaufhebung zusammenhängen, an die Ministerien herangetragen werden, gerade dadurch, daß zu vielleicht fehlerhaften Entscheidungen sehr kritisch Stellung genommen wird, erhalten die Mitarbeiter der Ministerien Gelegenheit, sich mit schwierigen Problemen unserer Wirtschaft, die sie noch nicht beherrschen, ernsthaft vertraut zu machen.

Auf Grund ihrer nicht gerechtfertigten Befürchtungen verkennen Kraft und Warncke die Kontrollaufgaben der Ministerien. Es ist für eine Vertragsaufhebung nicht entscheidend, ob der Besteller von seinem subjektiven — vielleicht betriebsegoistischen — Standpunkt ein wirtschaftliches Interesse für die Abnahme der Waren nicht mehr für gegeben hält, sondern ob vom höherem Standpunkt der Sicherung des Plangefüges, der Verwirklichung der Planaufgaben, und zwar nicht nur im Bestellerbetrieb, ein wirtschaftliches

Interesse objektiv nicht gegeben ist. Die Entscheidung dieser Frage kann nur bei den Ministerien als den zuständigen Kontrollorganen liegen.

Außerdem erhalten die Ministerien durch die Prüfung der den Wünschen auf Vertragsaufhebung zugrunde liegenden Ursachen wichtige Hinweise über Störungen des Planablaufs und ihrer Quellen. Lieferverzögerung und Wegfall des wirtschaftlichen Interesses für die Abnahme bestellter Waren ist immer eine Störung des Planablaufs.

Ein anderes Problem im Zusammenhang mit der Frage des Rücktritts vom Verträge ist in den Diskussionsbeiträgen nur gestreift worden: Was geschieht, wenn der Lieferer sein Einverständnis zu einer ihm angetragenen Vertragsauflösung nicht erteilt oder sich weigert, es zu erteilen?

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für das Rücktrittsverlangen des Bestellers — Lieferverzögerung, Wegfall des wirtschaftlichen Interesses, Erklärung des Bestellers, daß er die Abnahme der Waren ablehnt, — vor, dann ist m. E. der Lieferer verpflichtet, sein Einverständnis zur Vertragsaufhebung zu geben. Gibt er es nicht, dann ist er durch das Vertragsgericht auf Antrag des Bestellers zur Abgabe seiner Einverständniserklärung zu verurteilen. In einem solchen Falle wird das Vertragsgericht in die Lage versetzt, zu prüfen, ob das Verlangen auf Vertragsaufhebung gerechtfertigt ist. Es wird die beteiligten Ministerien hören und dabei auch klären können, ob die Ministerien bereit sind, der Vertragsaufhebung zuzustimmen.

Ohne inhaltlich eine Parallele zwischen dem Institut der Wandlung des BGB und der Vertragsaufhebung des Allgemeinen Vertragssystems ziehen zu wollen, sei darauf verwiesen, daß auch die Wandlung nach § 465 BGB erst vollzogen ist, wenn der Verkäufer sich auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt. Erklärt der Verkäufer sich nicht einverstanden, dann muß seine Erklärung durch Urteil ersetzt werden.

HANS EINHORN, Berlin

## Mindestvertragsstrafe und wirtschaftliche Rechnungsführung

Von RUDOLF BECHMANN, Justitiar der Konsumgenossenschaft Eisenach

Seit der Einführung des Allgemeinen Vertragssystems ist — neben anderen günstigen Entwicklungsmomenten — bei Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen für den Handel der termin- und saisongerechte Absatz der Waren gesichert. Schaul<sup>1)</sup> hat bereits früher ausgeführt, daß der Grundgedanke des Allgemeinen Vertragssystems in der Verpflichtung zum Vertragsabschluß zwischen den volkseigenen — und neuerdings auch privaten — Partnern über die sich aus den Volkswirtschaftsplänen ergebenden wechselseitigen Beziehungen, die die Lieferung von Waren zum Inhalt haben, besteht. Aber nur die konsequente Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen sichert unserer Wirtschaft die Planerfüllung, ganz besonders dem Handel die Erfüllung der Umsatzpläne und damit eines Teiles des Volkswirtschaftsplans.

Das Kernstück des § 5 der VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems, der die Frage der Vertragsverletzung behandelt, ist Abs. 5, durch den jeder Verzicht auf die Einziehung von Konventionalstrafen verboten wird. Hieraus ergibt sich, daß grundsätzlich jede Vertragsstrafe, wenn die objektiven Voraussetzungen für ihre Entstehung vorliegen, durch den anderen Vertragspartner geltend gemacht werden muß. Die Höhe der verwirkten Vertragsstrafe spielt hierbei keine Rolle. Ihr Mindestbetrag ist entsprechend § 1 Abs. 6 der 2. DurchfBest. zur VO über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems vom 19. August 1952 auf 10 DM festgesetzt. Diese Mindesthöhe ist in den abzuschließenden Verträgen zu vereinbaren.

In der praktischen Anwendung hat sich jedoch ergeben, daß der größte Teil der geltend gemachten Vertragsstrafen durch die den Vertrag verletzenden Partner nicht anerkannt wird und Ursachen für die Vertragsverletzung — meist verzögerte Liefertermine — zum

Beweis dafür angeführt werden, daß ein Verschulden des Vertragspartners nicht vorliegt. Völlig zutreffend sagt Schaul in dem vorerwähnten Artikel, daß die ökonomische Wirkung der Vertragsstrafe gefährdet würde, wenn es der Entscheidung der Parteien überlassen bliebe, ob der Vertragspartner die Vertragsverletzung zu vertreten hat oder nicht. Die Entscheidung hierüber liegt einzig und allein in den Händen der Staatlichen Vertragsgerichte. Diese haben die Aufgabe, unter Anlegung des strengsten Maßstabes im Interesse der Vertrags- und Plandisziplin und der Hebung der Verantwortlichkeit der Leiter der Industrie- und Handelsorgane hierüber zu entscheiden.

Nach § 12 der Verfahrensordnung für das Staatliche Vertragsgericht vom 6. März 1952 besteht eine weitere Möglichkeit, einen an das Staatliche Vertragsgericht herangetragenen Entscheidungsantrag zu bereinigen, und zwar durch einen Einigungsvorschlag, welcher sich auf die geltenden Gesetze und Verordnungen und die Grundsätze der Wirtschaftspolitik der Deutschen Demokratischen Republik gründet. Wichtig ist dabei, daß auch hier auf eine „feste Verankerung des Allgemeinen Vertragssystems sowie auf die Stärkung der Plan- und Vertragsdisziplin“ hinzuwirken ist. Das Vertragsgericht hat also entsprechend der Verfahrensordnung nur zwei Möglichkeiten, einen Streitfall zu bereinigen, nämlich die Entscheidung und den Einigungsvorschlag.

Es taucht nun die Frage auf, ob das Vertragsgericht einen Entscheidungsantrag deswegen zurückweisen kann, weil nur die Mindeststrafe verwirkt ist und ein Verfahren wegen der geringen Höhe des Streitwerts angeblich im Widerspruch zur wirtschaftlichen Rechnungsführung steht.

Ein Beispiel hierfür: Ein volkseigener Betrieb verletzt den abgeschlossenen Kauf- und Liefervertrag, indem er die Ware mit einem Tag Verzögerung zum Versand bringt. Die errechnete Vertragsstrafe beträgt

<sup>1)</sup> NJ 1951 S. 51.